

FORTBILDUNGSRICHLINIEN LEHRWESEN

1. D-LIZENZ-FORTBILDUNG

Die D-Lizenz ist bundesweit unbefristet gültig. Die D-Lizenz-Inhaber erhalten vom RTTV Fortbildungsangebote, an denen sie möglichst regelmäßig (wünschenswert wären alle 2 Jahre) teilnehmen sollen, um eine gewisse Aktualität des Ausbildungsstand zu gewährleisten.

2. C/B-TRAINERFORTBILDUNG

- 2.1. Die Verlängerung der Lizenz erfolgt durch den Nachweis von 16 Fortbildungsstunden. Der RTTV bietet zu diesem Zweck mehrere Fortbildungslehrgänge im Jahr an. Die Lizenz wird im Anschluss an die komplette Fortbildung um vier Jahre verlängert.
- 2.2. Im Rahmen der C/B-Trainer-Fortbildung erkennt der RTTV die Teilnahme am Symposium des Verband Deutscher Tischtennis-Trainer (VDTT) zur Lizenzverlängerung an.
- 1.3. Die Mindestteilnehmerzahl bei Fortbildungslehrgängen liegt bei 8 Personen. Liegen bei Meldeschluss weniger als 8 Meldungen vor, so ist eine Absage des Lehrgangs bzw. des Workshops möglich.
- 1.4. Die Lehrgangsgebühren für Fortbildungsmaßnahmen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

3. A-LIZENZ-FORTBILDUNG

Träger der Fortbildungsmaßnahmen ist der Deutsche Tischtennis-Bund. Informationen zur A-Lizenz-Fortbildung findet man unter www.tischtennis.de

1. Referenten

Der Lehrausschuss des RTTV beruft für die Umsetzung seiner Lehrgangsmaßnahmen geeignete Lehrkräfte. Die Referenten erhalten ein Honorar von Euro 15,00 pro Unterrichtseinheit und eine Erstattung ihrer Auslagen entsprechend der Spesenordnung des RTTV.

2. Lehrgangsgebühren

Die Lehrgangsgebühren werden vom Lehrausschuss festgelegt und in die Beitrag- und Gebührenordnung des RTTV aufgenommen.

4. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Der Lehrausschuss des RTTV kann in eigener Zuständigkeit darüber entscheiden, inwiefern Ausbildungen anderer Ausbildungsträger anerkannt werden.

5. Lizenzentzug

Der Lehrausschuss des RTTV hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzung oder Ordnungen des RTTV verstoßen hat.

6. Lizenzverfall

Lizenzen, die länger als zwei Jahre ungültig sind, sind verfallen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Lehrausschuss des RTTV.

A. SCHLUßBESTIMMUNG

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des RTTV-Beirat vom 13. November 1999 in Kraft. Änderungen bis Juni 2002 sind eingearbeitet.